

technotrans SE Sassenberg

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124 a Nr. 2 Aktiengesetz

Zu dem nachfolgend wiedergegebenen Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung der technotrans SE vom 7. Mai 2021 soll kein Beschluss gefasst werden:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans SE zum 31. Dezember 2020, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020, des zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands, jeweils für das Geschäftsjahr 2020.

Der Aufsichtsrat der technotrans SE hat den ihm vom Vorstand vorgelegten Jahres- und Konzernabschluss der technotrans SE zum 31. Dezember 2020, den zusammengefassten Lageberichts für die technotrans SE und den Konzern und die darin enthaltene zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung am 8. März 2021 gebilligt. Diese Billigung durch den Aufsichtsrat hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Da ein derartiger Beschluss seitens des Vorstands und des Aufsichtsrats der technotrans SE jedoch nicht gefasst wurde, ist die Hauptversammlung der technotrans SE für die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zuständig. Ein Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Gesellschaft ist daher nicht erforderlich. Ebenso ist auch ein Beschluss über den gebilligten Konzernabschluss nicht erforderlich.

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen werden den Aktionären jedoch im Vorfeld der Hauptversammlung über die Internetseite sowie durch Auslage in den Geschäftsräumen der technotrans SE zugänglich gemacht. Sie werden zudem in der Hauptversammlung vom Vorstand oder – soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.